

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises		137	Bekanntmachung der Gemeinde Voltlage über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 24 „Nördlich der Schulstraße“ (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB) der Gemeinde Voltlage	185	
36	4. Satzungsänderung vom 27.02.2025 zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Bühnerbachgebiet“ vom 28.02.1996	183	138	Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ für das Haushaltsjahr 2025	186
37	Haushaltssatzung des Landkreises Osnabrück für das Haushaltsjahr 2025 und Veröffentlichungsvermerk	183	139	Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Essen für das Haushaltsjahr 2025	187
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		140	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Nördlich des Westfalendamms“ der Gemeinde Bad Rothenfelde mit örtlichen Bauvorschriften	188	
136	Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Kinderland Bad Essen gGmbH	185	141	Bekanntmachung der Genehmigung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Rothenfelde	189

A. Bekanntmachungen des Landkreises

36

**4. Satzungsänderung
vom 27.02.2025 zur Änderung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes „Bühnerbachgebiet“
vom 28.02.1996**

§ 12 (alt)

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss hat 9 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind.
Eine Stellvertretung findet nicht statt.
Er wird von den Verbandsmitgliedern jeder Abteilung getrennt gewählt, und zwar aus der Abteilung
- | | |
|-----------------|---------------|
| Nierenbruch | 2 Mitglieder, |
| Teichbruch | 3 Mitglieder, |
| Tömmmerbruch | 2 Mitglieder, |
| Unterbühnerbach | 2 Mitglieder. |
- Wählbar ist jede geschäftsfähige natürliche Person, die Beiträge an den Verband zahlt.
Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden.

§ 12 (neu)

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss hat 9 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind.
Eine Stellvertretung findet nicht statt.
Er werden von den Verbandsmitgliedern gewählt für die Abteilung
- | | |
|-----------------|---------------|
| Nierenbruch | 2 Mitglieder, |
| Teichbruch | 3 Mitglieder, |
| Tömmmerbruch | 2 Mitglieder, |
| Unterbühnerbach | 2 Mitglieder. |
- Wählbar ist jede geschäftsfähige natürliche Person, die

Beiträge an den Verband zahlt.
Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden.

§ 34 Beitragsverhältnis (Alt)

- (4) Der Verband hebt für Flächen bis 5.000 qm Mindestbeiträge. Diese setzen sich aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgaben, sowie den Hebungskosten zusammen.

§ 34 Beitragsverhältnis (Neu)

- (4) Der Verband hebt für Flächen bis 10.000 qm Mindestbeiträge. Diese setzen sich aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgaben, sowie den Hebungskosten zusammen.

Ich genehmige hiermit nach § 58 Abs. 2 WVG die am 21.11.2024 beschlossene 2. Änderungssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Bühnerbachgebiet“

Osnabrück, den 21.05.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Umwelt
i.A. Westkamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 13. Juni 2025

37

**Haushaltssatzung
des Landkreises Osnabrück
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in der Sitzung am 10.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	815.859.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	863.280.700 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	40.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	856.969.100 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	872.209.700 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	801.881.500 Euro
--	------------------

2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	812.450.600 Euro
--	------------------

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	9.508.300 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	55.087.600 Euro

2.1.3 aus Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	45.579.300 Euro
--	-----------------

2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.671.500 Euro
--	----------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 45.579.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 116.358.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------|--|
| 45,0 % | von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer |
| 45,0 % | von 90 % der Schlüsselzuweisungen des Landes an die kreisangehörigen Gemeinden |

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 119 Abs. 5 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro nicht überschreiten.
- Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 Euro festgelegt.
- Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG ist gegeben, wenn der sich ergebende Fehlbetrag 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes überschreitet und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der zahlungswirksamen Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

Osnabrück, 11.03.2025

Landkreis Osnabrück

Anna Kebschull
Landrätin

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung der §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 28.05.2025, Az. 32.97-10302- 459-4981, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 16.06.2025 bis zum 24.06.2025 nach vorheriger Terminabsprache (0541/501-2026) während der Öffnungszeiten (Mo. - Mi. und Fr. von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und Do. 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr) im Fachdienst 11.1 - Finanzen und Controlling - des Landkreises Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osnabrück, 02.06.2025

Gegenstand der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines Wohngebietes und eines Urbanen Gebietes am Nordrand der engeren Ortslage von Voltlage, nördlich der Schulstraße. Zusätzlich werden Straßenverkehrsflächen (für die Grundstückerschließung) ausgewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 24 „Nördlich der Schulstraße“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen, einschließlich der Begründung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und den Anlagen gem. § 10 BauGB ab sofort im Gemeindebüro Voltlage, 49599 Voltlage, Am Markt 1, während der Dienstzeiten (dienstags - donnerstags von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und donnerstags von 15:30 Uhr - 18:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan kann zudem im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Neuenkirchen unter dem nachfolgend aufgeführten Link eingesehen werden:
<https://www.neuenkirchen-os.de/wirtschaft-bauen/bauen-wohnen/bauleitplanung/bebauungsplaene/>

Auf die Rechtsfolgen des § 214 BauGB wird hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres (§ 215 BauGB) seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Voltlage unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 „Nördlich der Schulstraße“ der Gemeinde Voltlage Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Voltlage, den 23.Mai 2025

(Siegel) **Gemeinde Voltlage**
Der Bürgermeister
H. Dreising

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 13. Juni 2025

138

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 16 NKomZG in Verbindung mit § 112 NKomVG hat die Versammlung des Zweckverban-

des „Erholungsgebiet Hasetal“ in der Sitzung am 02.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	785.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	889.820 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	762.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	848.520 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.891.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.150.100 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.654.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.998.620 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt. Dieser Betrag ergibt sich aus der Vorfinanzierungspflicht der (LEADER-) Projekte, inkl. des Regionalmanagements sowie der Ausfallbürgschaft für die Hasetal Touristik GmbH.

§ 5

Die von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Verbandsumlage wird auf 252.000 Euro festgesetzt. Das Verhältnis für die Errechnung der auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlage wird wie folgt bestimmt:

Sockelbetrag	63.000 Euro
nach Fläche	63.000 Euro
nach Einwohnerzahl	63.000 Euro
nach touristischer Leistung (Umsatz)	63.000 Euro
Gesamtumlage 2025	252.000 Euro

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 3.000 Euro nicht übersteigen.

Essen (Oldenburg), 02.12.2024

Werner Schräer
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Jurriën Dikken
Verbandsgeschäftsführer

Die von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.12.2024 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird genehmigt gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 122 Abs. 2 NKomVG hinsichtlich der Festsetzung des Gesamtbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 3.000.000 €.

Cloppenburg, 23.05.2025

Bornhorst
Kommunalaufsicht

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal liegt in der Zeit vom 16.06.2025 bis zum 27.06.2025 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal, Langenstraße 33, in 49624 Lönigen, öffentlich aus.

Lönigen, 26.05.2025

Zweckverband
Erholungsgebiet Hasetal

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 13. Juni 2025

139

Haushaltssatzung
der Gemeinde Bad Essen
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 13. März 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf

1.3 der außerordentlichen Erträge auf

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf
- 34.546.300 €

36.481.300 €

9.000 €

0 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf

2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf
- 33.466.800 €

33.990.400 €

101.600 €

5.483.700 €

5.382.100 €

678.900 €

festgesetzt.

- Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 38.950.500 €
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 10.153.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 5.382.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht ausgebracht.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgelegt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)
- 290 v.H.

290 v.H.
2. Gewerbesteuer
- 380 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 KomHKVO, bei deren Überschreiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden soll, wird mit 500.000 € festgelegt.

Bad Essen, den 13.03.2025

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister
Timo Natemeyer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 28.05.2025 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16. bis 24. Juni 2025 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Bad Essen, Rathaus, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen, Zimmer 2.06, öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Bad Essen, den 30.05.2025

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister
Timo Natemeyer

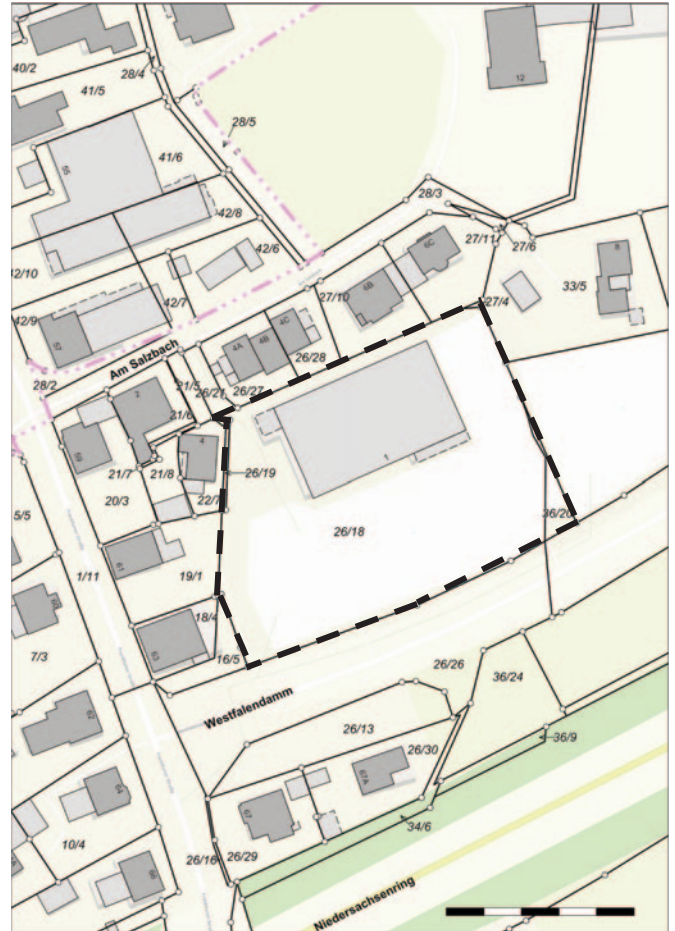
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 13. Juni 2025

140

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Nördlich des Westfalendamms“ der Gemeinde Bad Rothenfelde mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in seiner Sitzung am 10.04.2025 nach Prüfung der Anregungen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Nördlich des Westfalendamms“, bestehend aus der Planzeichnung mit den örtlichen Bauvorschriften und der Planbegründung samt Umweltbericht, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Nördlich des Westfalendamms“ mit örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Nördlich des Westfalendamms“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung samt Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann bei der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, Dachgeschoss im Westeckbau, Zimmer 23, zu den Öffnungszeiten (Mo. - Fr.: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Mo. von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Do. von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Nördlich des Westfalendamms“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Rothenfelde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Bad Rothenfelde, den 28.05.2025

Gemeinde Bad Rothenfelde
Der Bürgermeister
Rehkämper

(Siegel)

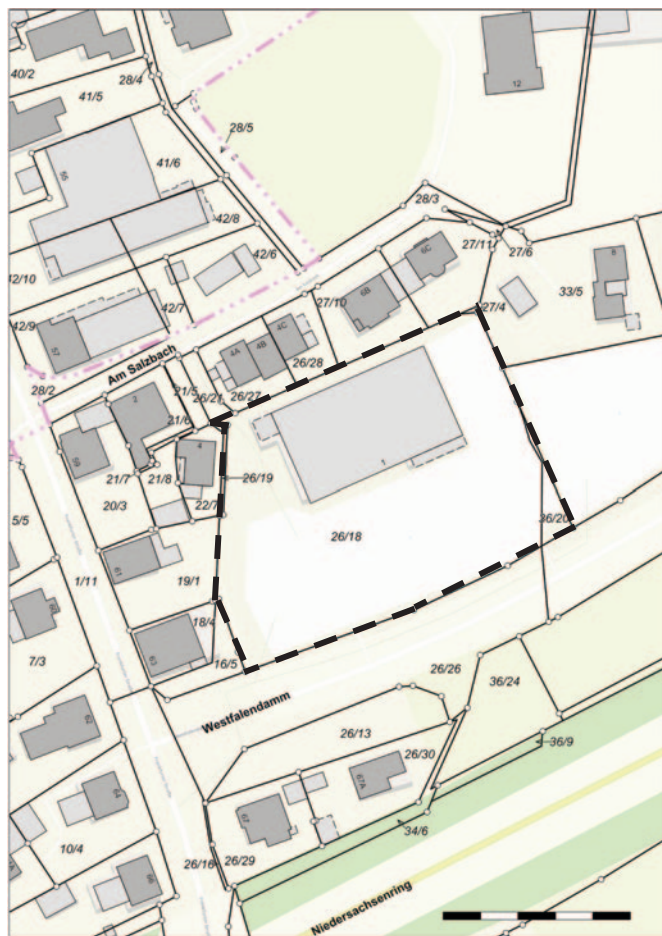
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 13. Juni 2025

141

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 49. Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Bad Rothenfelde**

Die vom Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde am 10.04.2025 beschlossene 49. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, ist dem Landkreis Osnabrück nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 21.05.2025 (Az.: 6.3-06-49-2025) die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Der Flächennutzungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann bei der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, Dachgeschoss im Westeckbau, Zim-

mer 23, zu den Öffnungszeiten (Mo. - Fr.: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Mo. von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Do. von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Rothenfelde tritt mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ nach § 6 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Rothenfelde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Bad Rothenfelde, den 28.05.2025

Gemeinde Bad Rothenfelde
Der Bürgermeister
Rehkämper

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 13. Juni 2025

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14tägig digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.